

DSG-Info-Service

Oktober 1993

Ausgabe Nr. 4

*Sehr geehrter DSG-Paket-Kunde!
Sehr geehrter Leser!*

Die Fortschritte der letzten zehn bis zwanzig Jahre auf dem Gebiet der Informationstechniken ermöglichten die Verarbeitung und den Austausch von Daten aller Art in einem früher undenkbar Ausmaß.

Bereits in den siebziger Jahren haben die Besorgnisse im Zusammenhang mit dem

Schutz von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten auch in mehreren Mitgliedsstaaten der EG zu Gesetzgebungsprozessen geführt, um die Datenverwendung einzuschränken und zu strukturieren.

Die Oktober-Ausgabe des DSG-Info-Service stellt die bisherige Entwicklung des Datenschutzes in Europa dar, die letztlich zu den (in den Ausgaben Jänner und April 1993 behandelten) EG-Richtlinien geführt haben.

STAND DER EUROPÄISCHEN DATENSCHUTZ-GESETZGEBUNG in den EWR-Ländern und in der Schweiz

1 Datenschutz-Politik der EG

In der EG ist die Weitergabe von personenbezogenen Daten unabdingbare Voraussetzung für die Verwirklichung des Binnenmarktes: es soll ja zum freien Verkehr von Waren, Dienstleistungen, Kapital und Personen kommen, und damit ist auch der transnationale Datenverkehr unverzichtbar.

Während in den siebziger und achtziger Jahren der Datenschutz in der EG noch eher als Hemmnis wirtschaftlicher Entwicklung und Integration gesehen wurde, erging 1981 eine EntschlieÙung der EG, wonach den Mitgliedern empfohlen wird, den Datenschutz zu einem Grundrecht auszugestalten und Datenschutzgesetze

zu beschließen; darüberhinaus sollten sie der Konvention 108 des Europarates beitreten.

Erst durch die Bestrebungen zur Verwirklichung eines europäischen Binnenmarktes wurde ein Paradigmenwechsel in der EG ausgelöst: seither wird der Datenschutz als unabdingbare Voraussetzung für das Funktionieren des Binnenmarktes gesehen.

Die immer häufigere Verarbeitung personenbezogener Daten in allen Bereichen wirtschaftlicher und sozialer Tätigkeit sowie der Bedarf am Austausch von Daten zeigten die Notwendigkeit von Maßnahmen in der EG, die darauf abzielen, den Schutz von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu gewährleisten und die Sicherheit der Verarbeitung von Daten zu verstärken.

Das Eindringen der Informatik in alle Bereiche wirtschaftlichen und sozialen Geschehens und die Einführung globaler Kommunikationssysteme zur Erleichterung der Integration sind ebenfalls eine neue Herausforderung, aufgrund derer ein an die Risiken angepaßter Schutz gegeben werden muß. Eine wirksame Sicherheit der Informationssysteme ist ein wesentliches Element, mit dem ein tatsächlicher Schutz der Privatsphäre gewährleistet und die Integrität jener Güter gewahrt werden kann, die heute die gespeicherten Daten darstellen. In der Tat können die Gemeinschaftspolitik und Gemeinschaftsprogramme für die Entwicklung der Informations- und Telekommunikationsindustrie sowie überhaupt die Verwirklichung des Binnenmarktes ernsthaft

behindert werden, wenn nicht eine aktive Politik der Einführung, Entwicklung und Förderung von Sicherheitsnormen für die Informationssysteme betrieben wird.

Da auch das Fernmeldewesen heute einen weltweiten Datenaustausch ermöglicht, hat eine derartige Politik auch diese Dimension zu berücksichtigen. Wesentlich ist aber auch, daß die nationale Politik im Bereich der Informationssicherheit kein Hemmnis für die Förderung der Entwicklung der Gemeinschaft und der Beziehungen zu Drittländern wird.

Im Zuge des Integrationsprozesses der Gemeinschaft muß auch die Kooperation zwischen nationalen Verwaltungen verstärkt werden, d.h., nationale Verwaltungen werden Aufgaben übernehmen, die in den Zuständigkeitsbereich der Verwaltung eines anderen Mitgliedsstaates fallen. Auch unter diesen Umständen wird die Übermittlung von Daten zu einer notwendigen Voraussetzung.

Schließlich ist der Datenaustausch für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wissenschaft unbedingt erforderlich.

Heute gibt es in sieben Mitgliedsstaaten der EG spezifische Rechtsvorschriften für den Datenschutz-Bereich; zwei weitere (Belgien und Portugal) stehen kurz vor der Einführung einer Datenschutzgesetzgebung. Obwohl die Zielsetzung dieser Rechtsvorschriften identisch ist, werden unterschiedliche Lösungen, beispielsweise in der Frage des Anwendungsbereiches oder der Voraussetzungen für die Verarbeitung, gewählt. Ebenfalls unterschiedlich gelöst wurden zum Teil die Einbezie-

hung manueller Aufzeichnungen, die Er-
streckung der Vorschriften zum Daten-
schutz auf juristische Personen, die Mit-
teilungspflicht an den Betroffenen und
Regelungen zum internationalen Daten-
verkehr.

Dies führte zu einem sehr unterschiedli-
chen Schutzniveau in den einzelnen Mit-
gliedsstaaten: von unregelmäßiger Materie
bis hin zu äußerst differenzierten Daten-
schutzregelungen, etwa in den Nieder-
landen, wo 1990 ein neues Datenschutz-
gesetz in Kraft trat.

Literaturhinweis:

Simitis/Dammann/Hörner (Hrsg) haben jüngst im Nomos-Verlag, Baden-Baden, eine Sammlung der europäischen Datenschutzvorschriften herausgegeben. Die umfangreiche Loseblattsammlung enthält alle datenschutzrelevanten Dokumente des Europarates, wie die Datenschutzkonvention, die bereichsspezifischen Empfehlungen u.a. über Direktwerbung, soziale Sicherheit, automationsunterstützten Zahlungsverkehr und Arbeitswelt (Personalwesen) bis zur jüngsten Empfehlung über den Zugang zu Dateien, die von Behörden geführt werden. Im Anschluß daran sind der überarbeitete Entwurf der EG-Datenschutzrichtlinie sowie alle bestehenden DS-Gesetze der EG-Mitgliedsstaaten abgedruckt.

Besonders hervorzuheben ist, daß die Texte in drei Sprachen (deutsch, englisch, französisch) und bisweilen auch noch in der Landessprache abgedruckt werden.

2 Datenschutzgesetze in der EG

Mitgliedsstaaten	DSG		Schutz von		öst. gleichwertig	
	ja	nein	nat. P.	jur. P.	voll	nat. P.
Belgien	X ¹⁾					
Dänemark	X		X	X	X	
Deutschland	X		X			X
Frankreich	X		X			X
Griechenland		X				
Irland	X		X			
Italien		X				
Luxemburg	X		X	X	X	
Niederlande	X		X			
Portugal	X ¹⁾		X			
Spanien	X		X			
U.K.	X		X			
¹⁾ Bereits im Parlament beschlossen, jedoch noch nicht in Kraft getreten						

3 Datenschutzgesetze in der EFTA

Mitgliedsstaaten	DSG		Schutz von		dem öst. DSG gleichwertig	
	ja	nein	nat. P.	jur. P.	voll	nat. P.
Finnland	X		X			
Island	X		X			
Norwegen	X		X	X	X	
Österreich	X		X	X		
Schweden	X		X			X
Schweiz ¹⁾	X		X			

¹⁾ Je Kanton (ca. 50% umgesetzt); Bundesgesetz für die Bundesverwaltung und den privaten Bereich; die Schweiz hat die DS-Konvention noch nicht ratifiziert.



In unserer Seminarreihe
Information Security Seminare
 finden demnächst folgende Seminare statt:

Sicherheitsmanagement – Grundlagen und Anwendungen
 22. November 1993

Es referieren und diskutieren über die Grundlagen eines effizienten Sicherheitsmanagements im Informatikbereich und dessen Umsetzung in die betriebliche Praxis:
 Dr. Christine Strauß, Universität Wien
 Dr. Günther Pernul, Universität Wien

Sicherheit in offenen Systemen
 23. November 1993

Einer der profiliertesten Informatikexperten im deutschsprachigen Raum referiert und diskutiert gemeinsam mit seiner Mitarbeiterin über grundsätzliche Sicherheitsaspekte in offenen Systemen:
 o. Univ.Prof. Dr. Kurt Bauknecht, Universität Zürich
 Dr. Stephanie Schmidt, Universität Zürich